



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 13.12.2019

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (GV NRW S. 448) i.V.m. der Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis i.d.F. vom 15.12.2009 hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 17.12.2004 i.d.F. vom 18.12.2018 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 "Gebührensatz" wird wie folgt geändert:

- (1) Die Restmüllgebühr nach § 1 Abs.1 dieser Satzung beträgt 170,00 Euro pro Tonne Abfall.
- (2) Die Sperrmüllgebühr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt 170,00 Euro pro Tonne Abfall.
- (3) Die Biomüllgebühr nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beträgt 120,00 Euro pro Tonne Abfall.
- (4) Die Restmüllgebühr nach § 1 Abs. 7 dieser Satzung beträgt ab einem Anliefergewicht von 200 kg 175,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen kleiner 200 kg wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.
- (5) Die Sperrmüllgebühr nach § 1 Abs. 8 dieser Satzung beträgt ab einem Anliefergewicht von 200 kg 175,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen kleiner 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.
- (6) Die Biomüllgebühr nach § 1 Abs. 9 dieser Satzung beträgt ab einem Anliefergewicht von mehr als 200 kg 125,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen kleiner 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 15,00 Euro je Anlieferung erhoben.
- (7) Die Bauschuttgebühr nach § 1 Abs. 10 dieser Satzung beträgt ab einem Anliefergewicht von 200 kg 65,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen kleiner 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 10,00 Euro je Anlieferung erhoben.
- (8) Die Bau- und Abbruchabfallgebühr nach § 1 Abs. 11 dieser Satzung beträgt ab einem Anliefergewicht von 200 kg 180,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen kleiner 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 Euro je Anlieferung erhoben.

(9) Die Asbestgebühr nach § 1 Abs. 12 dieser Satzung beträgt ab einem Anliefergewicht von 200 kg 1.100,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen kleiner 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 150,00 Euro je Anlieferung erhoben.

(10) Die Mineralfasergebühr nach § 1 Abs. 13 dieser Satzung beträgt ab einem Anliefergewicht von 200 kg 1.200,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen kleiner 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 150,00 Euro je Anlieferung erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Die vorstehende 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Schwelm, den 13.12.2019

i.V.
Pott
Kreisdirektorin